



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 18/2020

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Christiane.Bongartz@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 13.2.2-001/003

Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Christiane Bongartz

Durchwahl 0211 • 4587-223/226

22. Januar 2020

Kommunalwahl 2020: Wahlbezirkseinteilung

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

bezugnehmend auf die Schnellbriefe Nr. 03 vom 07.01.2020, Nr. 09 vom 14.01.2020 und Nr. 16 vom 22.01.2020, mit dem wir das Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land NRW vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) und Hinweise aus dem Innenministerium hierzu übermittelt hatten, möchten wir mit vorliegendem Schnellbrief über weitergehende Informationen des Innenministeriums zu dem Prüfablauf der Wahlbezirkseinteilung informieren.

Das Innenministerium hat der Geschäftsstelle leider erst nach Übermittlung der letzten Hinweise zur Notwendigkeit der Wiederholung der Aufstellung von Wahlbezirkskandidaten ein Prüfschema zur Einteilung der Wahlbezirke übersandt.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG und der Übergangsvorschrift des § 94 KWahlO ist für alle Wahlbezirke die prozentuale Abweichung der Einwohnerzahl (Deutsche- und EU-Bürger ohne Drittstaatler) von der durchschnittlichen Einwohnerzahl nach dem Stand 30.04.2019 aus dem Melderegister für alle Kommunalwahlbezirke zu ermitteln.

Ergeben sich aus aktuelleren Meldedaten oder durch kurzfristig eintretende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z. B. Fertigstellung und Bezug eines neuen großen Baugebiets) Hinweise, dass sich die Einwohner- oder die Wahlberechtigtenzahlen **nach dem Stichtag** bis zum Wahltag in relevantem Umfang **verändern**, sind diese Zahlen zu berücksichtigen (zur sog. Prognosepflicht vgl. Hahlen in Schreiber, BWahlG-Kommentar, 10. Auflage 2017, § 3 Rdnr. 24a).

Zudem ist bei der Prüfung zur Einteilung aufgrund des VerfGH-Urteils vom 20.12.2019 außerdem die Zahl der Wahlberechtigten - ebenfalls zum Stichtag 30.04.2019 - aus dem Melderegister **für alle betroffenen Kommunalwahlbezirke** zu ermitteln.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Auf dieser Grundlage sind folgende Fallgestaltungen sind möglich:

- a) Abweichung sowohl der Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Bürger) als auch der Wahlberechtigtenzahl über 15 %
 - Neueinteilung erforderlich, sofern keine Rechtfertigungsgründe im Sinne des VerfGH-Urteils gegeben sind
- b) Abweichung der Einwohnerzahl über 15 % und der Wahlberechtigtenzahl unter 15%
 - keine Neueinteilung erforderlich, da laut VerfGH letztlich Wahlberechtigtenzahl maßgeblich
- c) **Abweichung der Einwohnerzahl unter 15 % und der Wahlberechtigtenzahl über 15 %**
 - **Neueinteilung erforderlich, sofern keine Rechtfertigungsgründe im Sinne des VerfGH-Urteils gegeben sind - diese Variante wird im Urteil nicht erwähnt; ihre Lösung ergibt sich aufgrund der laut VerfGH letztlich maßgeblichen Wahlberechtigtenzahl**
- d) Abweichung sowohl der Einwohnerzahl als auch der Wahlberechtigtenzahl unter 15 %
 - keine Neueinteilung erforderlich.

Jeder Wahlbezirk muss daher nochmals auf Grundlage des Urteils anhand seiner **Einwohnerzahl und seiner Zahl der Wahlberechtigten** überprüft werden. Nur eine Prüfung nach den Einwohnerzahlen ist nach Ansicht des Innenministeriums nicht ausreichend und bedarf, wie aus Fallkonstellation unter Buchstabe c zu entnehmen ist, immer auch der Überprüfung der tatsächlich Wahlberechtigten.

Die Geschäftsstelle vertritt die Auffassung, dass auch eine von der Ansicht des Innenministeriums abweichende Auslegung hinsichtlich eines Prüferfordernisses der tatsächlich Wahlberechtigten möglich ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir aber den Hinweisen des Innenministeriums zu folgen.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Über die weitere Entwicklung werden wir wie gewohnt informieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

(Andreas Wohland)

